



**“Förderprogramm Photovoltaik-Steckermodule”
Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von
Photovoltaik-Steckern für Mietobjekte in der Stadt Nettetel**

Die Stadt Nettetel führt derzeit zahlreiche Maßnahmen durch, um die in der Ratssitzung vom 16.09.2021 einstimmig beschlossene „Klimaoffensive für Nettetel“ voran zu bringen und zur Einhaltung des Pariser Abkommens mit seinem 1,5 Grad-Ziel beizutragen. Die vorliegende Förderrichtlinie stellt eine dieser konkreten Klimaschutzmaßnahmen dar.

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Nettetel zu fördern und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten sowie eine finanzielle Entlastung für stark gestiegene Energiepreise zu bieten.

2. Gegenstand der Förderung

Die Installation von neuen steckbaren Stromerzeugungsgeräten (sogenannte Balkon-Solarmodule oder Stecker-Solargeräte) wird für ver- und angemietete Wohnobjekte gefördert.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1.** Berechtigt für die Inanspruchnahme des Förderprogramms sind alle Mieterinnen und Mieter (Privatpersonen) mit Erstwohnsitz in der Stadt Nettetel, sowie Vermieterinnen und Vermieter von Wohnobjekten ohne Erstwohnsitznachweis.
- 3.2.** Die Maßnahme muss im Gebiet der Stadt Nettetel für nicht gewerbliche Zwecke umgesetzt werden.
- 3.3.** Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- 3.4.** Der Antrag muss vor dem Kauf und Beginn der Maßnahmen zur Installation der Stecker-PV-Geräte gestellt werden. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- 3.5.** Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister (MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragstellenden. Bitte beachten Sie, etwaige Absprachen mit Ihrem Vermieter bzw. ihrer Vermieterin oder der Eigentümergemeinschaft zu treffen.
- 3.6.** Die Technischen Bedingungen für den Anschluss von Mini-/Mikro-PV-Anlagen an das Netz der Stadtwerke Nettetel müssen beachtet werden und sind Bestandteil dieser Richtlinie.

4. Förderausschlüsse

- 4.1.** Geräte, welche vor dem Erhalt des Bewilligungsbescheids angeschafft wurden.

- 4.2. Anträge, die nach dem 31. Dezember 2024 eingereicht werden.
- 4.3. Umsetzungsorte, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen.
- 4.4. Geräte an ausschließlich gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Stecker-PV-Geräte werden ab einer Bruttoleistung von mindestens 250 Watt (W) bezuschusst. Die Förderung wird einmalig pro Haushalt gewährt. Entsprechend der Geräteleistung ist die Förderung wie folgt gestaffelt:

Geräteleistung	Förderung
250-430 W	50 %, max. 100 €
> 430-600 W	50 %, max. 200 €

- 5.2. Es ist zulässig, dass die Summe der Erzeugungsleistung der Photovoltaik-Module 600 Watt Peak (Wp) übersteigt, allerdings ist die finale, ins Hausstromnetz eingespeiste Leistung durch Einsatz des Wechselrichters auf max. 600 Watt zu begrenzen.

6. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie für Stecker-PV-Module in der Stadt Nettetal kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden.

7. Antragsverfahren

- 7.1. Der Antrag kann in Form eines digitalen Dokuments unter www.nettetal.de eingereicht werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann ein schriftlicher Antrag unter Angabe seiner Kontaktdaten auf der Homepage heruntergeladen werden oder per Mail agnes.steinmetz@nettetal.de angefordert werden.

- 7.2. Der Antrag muss folgende Angaben der antragstellenden Person und Anlagen enthalten:

- Daten der antragstellenden Person
- Installationsadresse des Stecker-PV-Gerätes
- Installationsort des Stecker-PV-Gerätes
- Kostenvoranschlag
- Denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind

- 7.3. Die antragsstellende Person muss die Kenntnisnahme der folgenden Sachverhalte bestätigen:

- Die Antragsdaten sind vollständig und wahrheitsgemäß
- Die antragsstellende Person hat die Förderrichtlinie „Förderprogramm Photovoltaik-Steckermodule“ gelesen.
- Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich im Rahmen des Förderprogramms erhoben, gespeichert und verarbeitet. Gleichzeitig werden die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.
- Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt

8. Bewilligungsverfahren

- 8.1.** Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.
- 8.2.** Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antragseingangs bei der Stadt Nettetal. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1.** Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen.
- 9.2.** Vor Ablauf von 6 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist die Stadt Nettetal unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale.
- 9.3.** Folgende Angaben und Nachweisunterlagen müssen erbracht werden:
 - Bankverbindung des Antragstellers
 - Rechnung über die Kosten des Stecker-PV-Gerätes (Geräteleistung muss erkennbar sein)
 - Zahlungsnachweis
 - Nachweis der Anlage im MaStR (Marktstammdatenregister)
<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR/>
 - Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - Ein Foto des angeschlossenen Stecker-Solargeräts
- 9.4.** Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer plausibler Begründung für die Verzögerung bei der Stadt Nettetal einzureichen. Über die Fristverlängerung wird im Einzelfall entschieden. Wurden bis zum Ablauf der Frist die Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 9.5.** Die Stadt Nettetal behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Rückforderung von Zuschüssen

Die Stadt Nettetal behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

11. Zweckbindung

Über die beschafften PV-Module darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren ab Kaufdatum frei verfügt werden.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 19.02.2024 in Kraft.